



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 15

Donnerstag, den 21. April

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 2011 45

B Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahr-
kostenvergütung und Erstattung des Verdienstaufalles für
Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige
Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für
die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen 46
1. Änderungssatzung über die Friedhofsordnung
der Friedhofssatzung vom 12.12.2000 47
Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren für den

Friedhof im Ortsteil Simonswolde der Gemeinde Ihlow 47
4. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die
gemeindeeigenen Friedhofskapellen der Gemeinde Ihlow... 47
Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das
Haushaltsjahr 2011 48
Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 0506 der Gemeinde Krummhörn 48
2. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Gemeinde
Krummhörn 49
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Hage 49
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 2 V „Gastankstelle Lütetsburg“ der Gemeinde Lütetsburg 49

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat
der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 117.245.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 124.883.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 110.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 113.779.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 116.952.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 5.128.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 11.008.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.879.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.298.400 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 124.787.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 129.259.500 Euro

§ 1 a

**Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das
Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt:**

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von 3.120.530,40 Euro

mit Aufwendungen in Höhe von 3.120.530,40 Euro
Jahresüberschuss in Höhe von 0 Euro
im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von 1.083.300,00 Euro
mit Ausgaben in Höhe von 1.083.300,00 Euro

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt:

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von 10.505.700 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von 10.505.700 Euro
Jahresüberschuss in Höhe von 0 Euro

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe 286.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von 286.000 Euro

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.147.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.147.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.147.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.145.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.147.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.145.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird auf 5.879.600 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite in Höhe von veranschlagt. 1.000.000 Euro

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden, 16.12.2010

(A. Brinkmann)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 31.03.2011 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-402 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 26.04.2010 bis zum 04.05.2010 (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 422, öffentlich aus.

Emden, 12.04.2010

(A. Brinkmann)
Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstaufalles für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen.

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39, Abs. 5 – 9, 51 Abs. 6 und 55 f Abs. 3 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBL. S. 348) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Aurich erhalten bei Wahrnehmung ihres Mandats eine Aufwandsentschädigung von 145,00 € monatlich. Statt des Betrages von 145,00 € wird ein Betrag von 125,00 € gewährt, wenn die Unterhaltungsmittel für die Nutzung des Ratsinformationssystems (Toner und Papier) über die Stadt Aurich bezogen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.

Aurich, den 24.02.2011

Windhorst
Bürgermeister

1. Änderungssatzung über die Friedhofsordnung der Friedhofssatzung vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Der § 9 a wird wie folgt geändert:

Urnengrabstätten

(1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Ihlow, den 24.03.2011

- Börgmann -
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof im Ortsteil Simonswolde der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des § 18 der Friedhofsatzung der Gemeinde Ihlow vom 12.12.2000 hat der Rat der Gemeinde Ihlow am 24.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Simonswolde und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistungen.
- (3) Für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Gemeindekasse Ihlow zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern vorzeitig zurückgegeben, werden für die nicht abgelaufene Nutzungszeit 50 % der Gebühren, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben wurden, erstattet, die auf diesen Zeitraum entfallen. Angefangene Jahre werden hierbei als voll genutzt berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ihlow vom 12.12.2000 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Ihlow, 24.03.2011

- Börgmann -
Bürgermeister

(Siegel)

Anhang gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof Simonswolde

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ihlow vom 24.03.2011

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen:

1. Reihengräber
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) 100,00 Euro
 - b) für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Nutzungszeit 30 Jahre) 175,00 Euro
 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre) 200,00 Euro
 3. Urnengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre) 125,00 Euro
- Für die Verlängerung der Nutzungsrechte von Grabstätten für jedes Jahr der Verlängerung 6,70 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle 10,00 Euro

Die Gebühr wird im voraus für 3 Jahre erhoben und ist zum 1.1. des entsprechenden Jahres fällig. Sie ist für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

III. Verwaltungsgebühren

1. Umschreibungsgebühren beim Wechsel des Nutzungsberechtigten je Grab 10,00 Euro
2. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen 15,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Abfallbeseitigung je Beerdigung 15,00 Euro
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird eine Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Friedhofskapellen der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom

7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

Der § 10 wird wie folgt geändert:

Das Benutzungsentgelt für die Friedhofskapellen in Ihlowerfehn, Riepe, Simonswolde und Westerende-Kirchloog beträgt 120,00 Euro.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Ihlow, den 24.03.2011

- Börgmann - (Siegel)
Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 24. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.639.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.829.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.957.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.796.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	726.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.228.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	502.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	174.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes	7.185.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes	8.199.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 502.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
--	-----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Hinte, 25.03.2011

Schneider
-Bürgermeister-

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 19. April 2011, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 26.04.2011 bis zum 04.05.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 19. April 2011

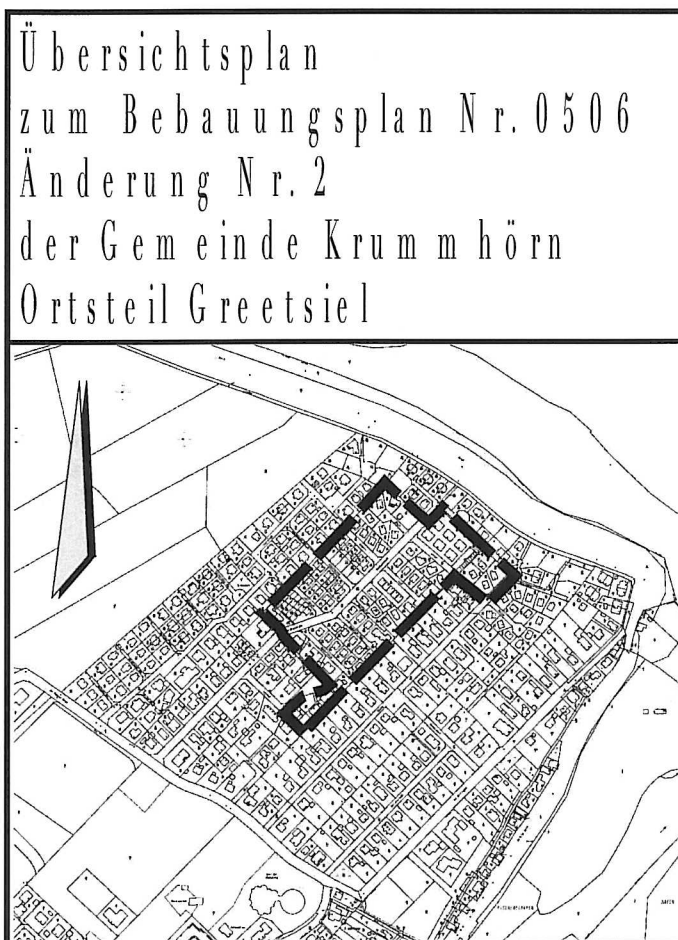
Gemeinde Hinte

Schneider
- Bürgermeister -

Bekanntmachung **der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0506** **der Gemeinde Krummhörn**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 07.12.10 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0506 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:
Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden

eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 12.04.11

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
- Saathoff -

2. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 11.04.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 24.05.2006 beschlossen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

- a) für die in § 1 unter a) bis c) und e) bis f) genannten Parkplätze:
- | | | |
|--|---------------|--------|
| Parkzeit bis 3 Stunden
(bisher 1,50 € bis 2 Std.) | = Parkgebühr: | 2,00 € |
| Parkzeit bis 6 Stunden
(bisher 2,50 € bis 6 Std.) | = Parkgebühr: | 3,00 € |
| Parkzeit bis 12 Stunden
(bisher 3,00 € bis 12 Std.) | = Parkgebühr: | 4,00 € |
| Parkzeit bis 24 Stunden
(bisher 5,00 € bis 24 Std.) | = Parkgebühr: | 7,00 € |
- für PKW
- b) für den in § 1 unter f) genannten Parkplatz:
- Parkgebühr: 10,00 € für Wohnmobile bis 24 Stunden
- c) für den unter d) genannten Parkplatz:
- | | | |
|-------------------------|---------------|--------|
| Parkzeit bis 2 Stunden | = Parkgebühr: | 1,50 € |
| Parkzeit bis 3 Stunden | = Parkgebühr: | 2,00 € |
| Parkzeit bis 6 Stunden | = Parkgebühr: | 2,50 € |
| Parkzeit bis 12 Stunden | = Parkgebühr: | 3,00 € |
| Parkzeit bis 24 Stunden | = Parkgebühr: | 5,00 € |
- d) für den in § 1 unter g) genannten Parkplatz:
- | | | |
|-------------------------|---------------|---------|
| Parkzeit bis 2 Stunden | = Parkgebühr: | 1,50 € |
| Parkzeit bis 3 Stunden | = Parkgebühr: | 2,00 € |
| Parkzeit bis 6 Stunden | = Parkgebühr: | 2,50 € |
| Parkzeit bis 24 Stunden | = Parkgebühr: | 10,00 € |

Der unter I. beschlossene Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 15.04.2011

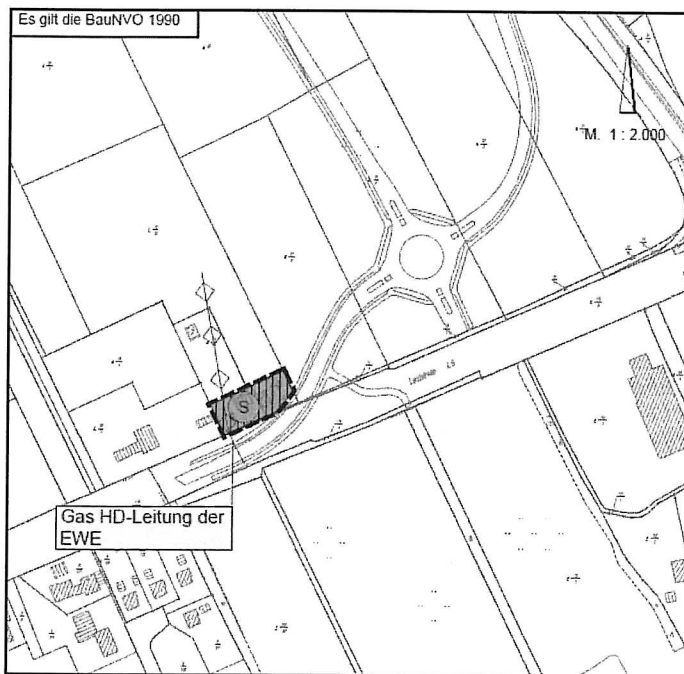
Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
- Saathoff -

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Hage am 02.11.10 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes (16. Änderung) mit Verfügung vom 01.03.11, Az. IV/60.1-2010/12 HA-16A-(5/5.3)-not, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes sind aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstr. 81, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 14. April 2011

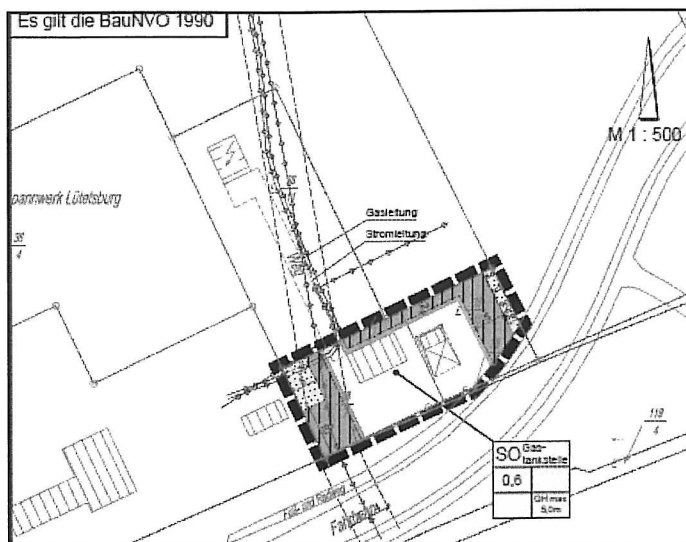
Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
- Trännapp -

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 V „Gastankstelle Lütetsburg“ der Gemeinde Lütetsburg

Der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat am 21.06.10 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 2 V „Gastankstelle Lütetsburg“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden bei der Gemeinde Lütetsburg, Rathaus Hage, 26524 Hage, Hauptstr. 81, eingesehen werden. Jedermann

kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeiten etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lütetsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie bzw. er im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, 14.04.11

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
- Trännapp -